

21.07.2016

Kleine Anfrage 4971

des Abgeordneten André Kuper CDU

Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Durch den hohen Flüchtlingszustrom im vergangenen Jahr sind vielerorts Registrierung und sofortige Antragstellung von Asylsuchenden unterblieben, so dass in vielen Fällen Asylsuchende bereits in den Kommunen leben. Dadurch fehlten dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesen Fällen häufig ladungsfähige Anschriften der Asylsuchenden. Hierfür ist ursächlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen zahlreiche Personen bereits vor der Antragstellung aus den über 200 Notunterkünften des Landes in die Kommunen verteilt hatte. Diese können dadurch nicht so leicht in das Verfahren genommen werden. Im Rahmen einer daraufhin durchgeführten Abfrage des Ministeriums für Inneres und Kommunales bei den Ausländerbehörden der Kommunen teilten diese mit, dass sich ca. 109.000 Flüchtlinge in den Kommunen aufhalten, die noch nicht erkennungsdienstlich behandelt wurden und noch keinen Antrag beim BAMF gestellt haben. Das sind immerhin die Hälfte der im letzten Jahr in NRW aufgenommenen Flüchtlinge, in keinem anderen Bundesland sind die Zahlen so dramatisch.

Mit dem daraufhin aufgelegten Konzept über die Zuführung der Flüchtlinge zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen die beiden Ziele, die vollständige und schnellstmögliche erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) und Sicherstellung der Asylantragstellung beim BAMF aller sich in Nordrhein-Westfalen aufhaltenden Flüchtlinge, erreicht werden. Alle neuankommenden und in den Landesaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Asylsuchenden sind ED-behandelt und haben den formalen Asylantrag gestellt.

Ein ähnliches Defizit erscheint auch bei der Registrierung und erkennungsdienstlichen Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden vorzuliegen. Aufgrund der bestehenden Kapazitäten, konnte nicht in jedem Fall die Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung von minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden gewährleistet werden. Für alle neu einreisenden UMAs galt die klare Rechtsgrundlage des Datenaustauschverbesserungsgesetzes, auch wenn an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kein Ankunftsbescheinigung ausgestellt wird, da sich für diesen Personenkreis der Verfahrensablauf deutlich anders gestaltet. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden vorläufig in Obhut genommen und entsprechend untergebracht – und nicht in einer

Datum des Originals: 19.07.2016/Ausgegeben: 21.07.2016

Aufnahmeeinrichtung. In diesen Fällen ist ein Asylantrag auch nicht bei einer Außenstelle des Bundesamtes, sondern bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AsylG). Ein UMA selbst kann jedoch ohne rechtlichen Vertreter selbst mangels Verfahrensfähigkeit zunächst kein wirksames Asylgesuch stellen. Dieses bzw. ein Asylantrag kann also erst gestellt werden, wenn er (vorläufig) in Obhut genommen wurde (durch das Jugendamt als Vertreter i.S.d. § 42a Absatz 3 Satz 1 bzw. § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII) oder von einem Vormund vertreten wird (vgl. § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII). Diejenigen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die bei der Zentrale des Bundesamtes einen Asylantrag gestellt haben, erhalten eine Bescheinigung über eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG und bedürfen daher keines AKN mehr. Soweit rechtlich zulässig, werden die zur Identifizierung erforderlichen (erkennungsdienstlichen) Daten von Minderjährigen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, erhoben und zentral im AZR gespeichert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Problem von noch nicht registrierten bzw. erkennungsdienstlich behandelten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchende in Nordrhein-Westfalen?
2. Wie soll die vollständige und schnellstmögliche erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) bzw. Registrierung aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erreicht werden?
3. Wie stellt sich der Verfahrensablauf der ED-Behandlung von neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Einzelnen dar (bitte nach über und unter 14-Jährigen unterscheiden)?
4. Mit welchen Maßnahmen wird bei der Durchführung der ED-Behandlung dem besonderen Schutz- und Fürsorgebedürfnis der Betroffenen und den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen?
5. Nach welchen rechtlichen und verwaltungsinternen Vorgaben und Anweisungen richten sich Zuständigkeiten und Ablauf von erkennungsdienstlichen (ED-)Behandlungen nach der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA) in Nordrhein-Westfalen?

André Kuper